

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neverin

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-35-LVB-2019-383		
Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Status: öffentlich Datum: 30.10.2019 Verfasser: Yvonne Otte		
<b>Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Neverin</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.11.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Die am 16.07.2019 beschlossene Hauptsatzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Laut dem Antwortschreiben vom 30.09.2019 muss die Hauptsatzung überarbeitet, neu beschlossen und wiedervorgelegt werden. Die geforderten Änderungen wurden durch die Verwaltung eingearbeitet und farblich markiert.

Änderungen erfolgten in den folgenden Paragraphen:

§ 4 – der Text aus der Musterhauptsatzung wurde übernommen

§ 6 Absatz 4 – folgender Text wurde entfernt: „sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro“

§ 7 Absatz 4- die Worte „bis zu“ wurden mit dem Wort „unter“ ersetzt

§ 9 Absatz 1 und 2 - die Wörter „amtliches Bekanntmachungsblatt“ wurde durch „Heimat- und Bürgerzeitung“ ersetzt

§ 10 - wurde neu aufgenommen

§ 11 - der Absatz 1 wurde eingefügt

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, das heißt nach der Beschlussfassung wird die neu beschlossene Hauptsatzung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde wieder vorgelegt. Werden keine Verstöße gegen die Rechtsvorschriften geltend gemacht (Bearbeitungszeit bis zu zwei Monate), unterschreibt der Bürgermeister die Hauptsatzung, dann erfolgt die Veröffentlichung und am Tag danach ist die Satzung rechtskräftig.

Die Kosten von ca. 2000 € für die Entschädigungen sind nicht im Haushaltsplan 2019 geplant.

## **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	
<input type="checkbox"/>	Nein	

**Anlagen:**

# Hauptsatzung für die amtsangehörige Gemeinde Neverin

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Sprachformen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit /Verständlichkeit wurde die männliche Form gewählt.

## § 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Neverin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Neverin führt folgendes Wappen: „In Blau ein aus dem Unterrand emporkommender silberner Turm mit sich nach oben verjüngendem Schaft, ausladendem Geschoss mit zwei schwarzen Fenstern und schwarzem Fachwerk, überstehendem, roten Spitzdach, besteckt mit rotem Knauf, begleitet vorn und hinten von je einem dreiblättrigen silbernen Eichenzweig“.
- (3) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE NEVERIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) „Die Flagge der Gemeinde Neverin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Weiß und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 3 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Neverin und Glocksin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 4 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorzusehen.  
In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 6 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- **Finanzausschuss:** für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
  - **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr:** für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
  - **Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport:** Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr
- (5) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich, der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. Übrigens gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## § 7 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen **unter** 100 Euro.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 €, die zweite Stellvertretung monatlich 120 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neverin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Neverin im Bereich Bekanntmachungen, öffentlich bekannt gemacht. **Darüber hinaus erfolgt eine Information in der Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“**, sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist. Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neverin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Neverin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen **durch Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“**. Diese erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet des Amtes Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in
- Neverin, Straße „Am Haussee“/Ecke „Eichenweg“
  - Neverin, LAFA GmbH Nahkauf Neubrandenburger Straße 49
  - Glocksin, Bushaltestelle zwischen Neveriner Straße 2 und Zum Alten Dorf 4.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## § 10

### Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde Neverin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Der § 8 Entschädigungen tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Neverin, \_\_\_\_\_

Nico Klose  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom ..... keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

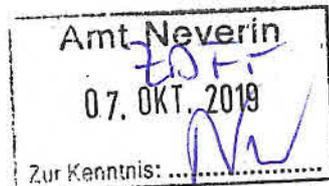
Veröffentlicht im Internet am: \_\_\_\_\_

# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Neverin  
-Der Bürgermeister-  
durch Amt Neverin  
Der Amtsvorsteher  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin



+ Gemeinde Verh.

Regionalstandort  
Neubrandenburg  
Amt/SG  
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt  
SG Allg. Rechtsaufsicht  
Auskunft erteilt:  
Frau Kerstin Virgiels  
E-Mail: kerstin.virgiels@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 3.095  
Telefon: 0395-57087 4 194  
Fax: 0395-57087 5 060  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
6. August 2019

Mein Zeichen:  
303.6-2.2(145)19-359

Datum:  
30. September 2019

008389 08.OCT 19

## Hauptsatzung der Gemeinde Neverin

Ihre Anzeige vom 6. August 2019 – hier eingegangen am 8. August 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klose,

die Anzeige der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin erfolgte am 8. August 2019.

Im Ergebnis der Prüfung muss ich Ihnen mitteilen, dass die angezeigte Hauptsatzung nicht wirksam beschlossen wurde.

Das ergibt sich aus Folgenden:

Zu den §§ 1 bis 6 und § 7 erfolgte eine getrennte Abstimmung.

Gemäß § 31 Abs. 1 KV M-V werden Beschlüsse der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung in offener Abstimmung gefasst. Die Beschlüsse ergeben sich nach der Tagesordnung der Gemeindevertretung.

Tagesordnungspunkt der Gemeindevertretungssitzung war unter TOP 9 vom öffentlichen Teil die Beschlussfassung der Hauptsatzung.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen vom Satz 2 der Rd.-Nr. 4 zum § 31 KV M-V der Schweriner Kommentierung ist festzustellen, dass eine getrennte Abstimmung nach einzelnen Paragraphen der Satzung nicht möglich ist.

Somit liegt keine Beschlussfassung der Hauptsatzung vor.

Die weitere Prüfung hat Folgendes ergeben:

Zum § 4 Abs. 1:

### Regionalstandort Neubrandenburg

#### Besucheradresse:

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087 0

#### Postanschrift:

#### Bankverbindung:

IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE 21 NBS  
Fax: 0395 57087 5901

PF 110264, 17042 Neubrandenburg

### Regionalstandort Demmin

#### Besucheradresse:

Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Postanschrift:  
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

### Regionalstandort Neustrelitz

#### Besucheradresse:

Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Postanschrift:  
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

### Regionalstandort Waren (Müritz)

#### Besucheradresse:

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Postanschrift:  
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

11/11/11

Danach kann der BM aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Diese Formulierung entspricht nicht unmittelbar der Bestimmung des § 16 KV M-V, da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Jedoch empfiehlt die Mustersatzung eine EW-Versammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen, die durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben wird. Daher sollte dieser Absatz den Wortlaut aus der Mustersatzung erhalten.

Zum § 7 Abs. 4:

Nach § 44 Absatz 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen.

Eine Regelung, wonach Sie als Bürgermeister Spenden in Höhe von bis zu 100 Euro annehmen dürfen, verstößt erkennbar gegen § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V. Eine derartige Regelung ist zeitnah anzupassen.

Ich gehe davon aus, dass die Regelung des § 44 Abs. 4 KV M-V unabhängig von der derzeitigen Regelung Ihrer Hauptsatzung jederzeit rechtskonform angewandt wird.

Zum § 9 Abs. 1 und Abs. 3:

Im § 9 Abs. 1 der eingereichten Hauptsatzung wird festgeschrieben, dass die Gemeinde für die öffentliche Bekanntmachung das Medium „Internet“ benutzt. Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 KV-DVO.

Jedoch erfolgt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der KV-DVO die Bekanntmachung nur in einem Medium der in Satz 1 genannten Bekanntmachungsformen.

Daher entspricht die Regelung im § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 3 hinsichtlich der Verwendung der Wörter „amtliches Bekanntmachungsblatt“ nicht der Regelung nach KV-DVO.

Abschließend verweise ich auf das Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 16. November 2018 bezüglich der Unterschriftsleistung bei der Pflicht zur E-Vergabe im Rahmen der elektronischen Zuschlagserteilung.

Aus den o. g. Gründen ist die Hauptsatzung unter Berücksichtigung der v. g. Hinweise zu überarbeiten, neu zu beschließen und erneut hier anzuzeigen.

Eine Wiedervorlage habe ich mir für den **30. November 2019** vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Kerstin Virgiels  
SB allgemeine Rechtsaufsicht

